



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

166. Jahrgang

Mainz, den 7. Juni 2024

Nr. 7

Inhalt: Nachruf Weihbischof em. Dr. Franziskus Eisenbach. – Statut für den Rat der Katholikinnen und Katholiken im Bistum Mainz. – Ausführungsdekret zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) zur Veröffentlichung von Sakramentsspendungen sowie Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Weihe-, Priester- und Ordensjubiläen und Sterbefällen (Jubiläumserlass). – Korrektur der Personalchronik. – Personalchronik.

„Zum Lobe seiner Herrlichkeit.“ (Eph 1,12)

Das Bistum Mainz trauert um
Weihbischof em. Dr. Franziskus Eisenbach
1. Mai 1943 – 29. Mai 2024

Geboren in Oberschlesien wurde Franziskus Eisenbach nach dem Studium der Theologie und Philosophie in Mainz und Paris am 30. Juli 1967 von Bischof Hermann Volk für den Dienst im Bistum Mainz zum Priester geweiht. Nach einer Stelle in Bad Nauheim war er von 1971 bis 1975 Bischöflicher Kaplan bei Kardinal Volk und in dieser Zeit auch Teilnehmer der „Würzburger Synode“.

In Freiburg promovierte er beim späteren Bischof Prof. Dr. Karl Lehmann und übernahm 1980 die Leitung des Exerzitienhauses in Dieburg und die Leitung der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“. Geistliche Begleitung und Exerzitienarbeit waren seitdem der Schwerpunkt seiner seelsorglichen Arbeit.

Am 17. März 1988 wurde er zum Weihbischof ernannt und am 24. April von Bischof Karl Lehmann zum Bischof geweiht. In diesem Amt war er u.a. Leiter des Dezernats Jugendseelsorge, zuständig für das Institut für die Geistliche Begleitung der Hauptamtlichen und Spiritual des Priesterseminars.

Im Jahr 2000 wurde der Weihbischof nach Beschuldigungen beurlaubt. Obwohl das staatsanwaltliche Verfahren eingestellt und die kirchliche Voruntersuchung zu keinem Strafverfahren führte, verzichtete er auf sein bischöfliches Amt und wurde am 16. April 2002 emeritiert. Im Dezember 2002 übernahm er die Leitung der Pfarrei Heilig Kreuz in Bad Wimpfen. 2011 legte er die Leitung der Pfarrei nieder und wurde Pfarrvikar. Am 1. Mai 2013 wurde er in den Ruhestand verabschiedet.

Auch in den letzten Jahren widmete er sich der Geistlichen Begleitung, hielt Exerzitien und war aufgrund seiner spirituellen Kompetenz ein gefragter Gesprächspartner. Seine zurückhaltende Art, seine geistliche Ausstrahlung und sein einfacher Lebensstil haben viele Menschen geprägt. Am Morgen des 29. Mai 2024 ist er nach einer längeren Leidenszeit verstorben.

Das Bistum dankt Weihbischof Dr. Franziskus Eisenbach für seinen engagierten Einsatz und weiß sich zusammen mit seinen Angehörigen mit vielen Menschen im Gebet und Gedenken verbunden, die um ihn trauern.

Mainz, den 31. Mai 2024

+ Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Der Verstorbene wird ab Montag, 10. Juni 2024, 16:00 Uhr in der Memorie des Mainzer Doms aufgebahrt. Dort wird am Dienstag, 11. Juni 2024, um 18:30 Uhr die Totenvesper gebetet.

Das Pontifikalrequiem mit der anschließenden Beisetzung in der Bischofsgruft findet am Mittwoch, 12. Juni 2024, um 10:30 Uhr im Mainzer Dom statt.

Bischof

63. Statut für den Rat der Katholikinnen und Katholiken im Bistum Mainz

Präambel

Der Rat der Katholikinnen und Katholiken ist als wesentlicher Pfeiler einer synodalen Struktur im Sinne des Dekretes Apostolicam actuositatem des II. Vatikanischen Konzils das Organ des Laienapostolats im Bistum Mainz. Er sieht sich gemeinsam mit der Bistumsleitung in der Verantwortung, für den Sendungsauftrag der Kirche und die Pastoral im Bistum Mainz Sorge zu tragen. Der Rat der Katholikinnen und Katholiken bietet Laien ein Mitspracherecht bei synodalen Themen und Entscheidungen. In seiner Arbeit versteht er sich als Bindeglied und Sprachrohr zwischen getauften Katholikinnen und Katholiken vor Ort und der diözesanen Ebene sowie darüber hinaus.

§ 1 Aufgaben

Der Rat der Katholikinnen und Katholiken hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben aktiv zu verfolgen und die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken des Bistums in der Öffentlichkeit zu vertreten;
2. Anregungen für das Wirken der Katholikinnen und Katholiken im Bistum und in der Gesellschaft zu geben sowie die im Rat zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern;
3. zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen, Anregungen und Anträge an den Diözesanpastoralrat oder die Diözesanversammlung in diesen Fragen zu geben sowie den Bischof zu beraten;
4. über die Delegierten im Diözesanpastoralrat sowie in der Diözesanversammlung mit zu beraten und mitzuentcheiden;
5. gemeinsam Initiativen und Veranstaltungen der Katholikinnen und Katholiken im Bistum vorzubereiten und durchzuführen;
6. Anliegen und Aufgaben der Katholikinnen und Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen;
7. Vorschläge für die von der Diözesanversammlung zu entsendenden Personen in den Diözesanpastoralrat, in den Diözesankirchenstewerrat und in die Schlichtungsstelle für Pastorale Räte zu machen;

8. Personen in die Landesarbeitsgemeinschaften der Katholikenräte (LAG) in Hessen und Rheinland-Pfalz, ins Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) sowie ggf. in weitere Gremien zu wählen.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Dem Rat der Katholikinnen und Katholiken gehören an:

1. je eine Person aus jedem Pastoralraum und jeder ab dem 01.01.2024 im Zuge des Pastoralen Wegs im Bistum Mainz neu gegründeten Pfarrei mit bis zu 16.000 Mitgliedern, die von der Pastoralraumkonferenz oder dem Pfarreirat entsandt wird;
2. je zwei Personen aus jedem Pastoralraum und jeder ab dem 01.01.2024 im Zuge des Pastoralen Wegs im Bistum Mainz neu gegründeten Pfarrei mit mehr als 16.000 Mitgliedern, die von der Pastoralraumkonferenz oder dem Pfarreirat entsandt werden. In diesem Fall sollte auf eine geschlechterparitätische Besetzung geachtet werden;
3. die von der Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Verbände im Bistum Mainz gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Jeder Mitgliedsverband schlägt dazu jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter aus seiner Mitte vor;
4. ein Mitglied pro Sprachgruppe, für die im Bistum Mainz mindestens eine Gemeinde besteht. Die Entsendung erfolgt über den Beirat von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz;
5. bis zu zehn gemäß § 6 Absatz 1 hinzu zu wählende Personen, die eine zusätzliche fachliche Kompetenz einbringen und/oder Kirchorte und/oder Gruppen repräsentieren, die bisher nicht im Katholikenrat vorkommen;
6. der oder die für die Pastoralen Räte zuständige Dezernent oder Dezernentin als beratendes Mitglied;

(2) Die entsandten Personen in Absatz 1 Ziffer 1 und 2 werden durch ihre Entsendung in den Pastoralräumen stimmberechtigte Mitglieder der Pastoralraumkonferenz, in den ab dem 01.01.2024 im Zuge des Pastoralen Wegs im Bistum Mainz neu gegründeten Pfarreien Mitglieder des Pfarreirats, entweder beratend oder durch Hinzuwahl mit Stimmrecht.

§ 3 Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer des Rates der Katholikinnen und Katholiken beträgt in der Regel vier Jahre. Die Amtsperiode der Mitglieder beginnt mit der Konstituierung des Rates und endet mit der Konstituierung eines neuen Rates.

(2) Die Mitgliedschaft im Rat erlischt mit dem eigenen Ausscheiden aus dem entsendenden Gremium.

(3) Bei Neugründung der Pfarrei während der Amtsperiode bleibt das von der Pastoralraumkonferenz entsandte Mitglied kommissarisch im Amt bis zur Wahl der nachfolgenden Mitglieder durch den Pfarreirat.

(4) Der Vorstand des Rates kann bei den entsendenden Gremien beantragen, einem unter § 2 Ziffer 1 bis 4 genannten Mitglied aus wichtigem, schwerwiegendem Grund nach Anhörung des Mitglieds das Mandat zu entziehen.

(5) Der Rat kann hinzugewählten Mitgliedern auf Antrag des Vorstands mit der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus wichtigem, schwerwiegendem Grund das Mandat entziehen. Vor der Antragstellung ist der betroffenen Person sowie dem oder der für die Pastoralen Räte zuständigen Dezernenten oder Dezernentin Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(6) Legt ein Mitglied des Rates sein Mandat nieder oder wird ihm das Mandat entzogen, muss vom entsendenden Gremium zeitnah eine Nachwahl erfolgen.

(7) Legt ein hinzugewähltes Mitglied des Rates sein Mandat nieder oder wird ihm das Mandat entzogen, kann die Vollversammlung nachwählen.

§ 4 Vorstand

(1) Der Rat der Katholikinnen und Katholiken wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und eine Sprecherin, die gleichberechtigt sind und sich gegenseitig vertreten. Sie bilden den Vorstand.

(2) Der Vorstand repräsentiert den Rat in der Öffentlichkeit. Er beruft die Versammlungen ein, bereitet diese vor und nach, leitet die Sitzungen und führt die Geschäfte zwischen den Vollversammlungen. Er wird unterstützt vom Hauptausschuss.

(3) Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Einstimmigkeit. Sie können auch von einer Person alleine in der Öffentlichkeit vertreten werden. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, entscheidet der Hauptausschuss.

(4) Die Wiederwahl in den Vorstand ist zweimal möglich. Sie bedarf jedoch bei der ersten Wiederwahl der absoluten Mehrheit, bei der zweiten Wiederwahl der absoluten Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(5) Für die Aufgaben der Geschäftsführung steht dem Vorstand, dem Hauptausschuss, der Vollversammlung und dem oder der für die Pastoralen Räte zuständigen Dezernenten oder Dezernentin die Geschäftsstelle der diözesanen Räte zur Verfügung.

§ 5 Arbeitsweise

(1) Der Rat der Katholikinnen und Katholiken tagt in der Regel zweimal jährlich in Abstimmung mit den Tagungsterminen der Diözesanversammlung. Er tritt ferner zusammen auf Antrag des Vorstands, des Hauptausschusses oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

(2) Sitzungen des Rates, des Vorstands, des Hauptausschusses und der Arbeitsgruppen können präsent, hybrid oder digital stattfinden. Abstimmungen sind in allen Formaten gültig, sofern sie im Vorfeld angekündigt wurden und die technischen und datenschutzgemäßen Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Die Vollversammlung kann zu bestimmten Themen bei Bedarf und temporär Arbeitsgruppen einsetzen, die ihr zuarbeiten.

(4) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine nicht öffentliche Sitzung beschließen.

§ 6 Konstituierung und Wahlen

(1) Die Mitglieder des Rates der Katholikinnen und Katholiken werden von dem oder der für die Pastoralen Räte zuständigen Dezernent oder Dezernentin zur konstituierenden Sitzung eingeladen. In dieser Sitzung kann die Hinzuwahl von bis zu zehn weiteren Mitgliedern erfolgen.

(2) Nach erfolgter Hinzuwahl wird der Vorstand gewählt.

(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte je zwei Mitglieder in die LAGs in Hessen und Rheinland-Pfalz, wobei eine Übereinstimmung des Wohnortes mit dem jeweiligen Bundesland gegeben sein soll.

(4) Der Rat wählt aus seiner Mitte Personen in das ZdK. Die Anzahl ergibt sich aus der Satzung des ZdKs.

(5) Der Rat schlägt der Diözesanversammlung bis zu zehn Mitglieder aus seiner Mitte zur Entsendung in den Diözesanpastoralrat vor. Davon unbeschadet gehört eine Person des Vorstands dem Diözesanpastoralrat kraft Amtes an.

(6) Der Rat schlägt der Diözesanversammlung vier Mitglieder aus seiner Mitte zur Entsendung in den Diözesankirchensteuerrat vor.

(7) Der Rat schlägt der Diözesanversammlung bis zu sechs Mitglieder aus seiner Mitte zur Entsendung in die Schlichtungsstelle für Pastorale Räte im Bistum Mainz vor. Hierbei sind die verschiedenen Regionen des Bistums zu berücksichtigen.

§ 7 Hauptausschuss

(1) Der Vorstand wird durch den Hauptausschuss unterstützt.

(2) Dem Hauptausschuss gehören neben den beiden Vorstandsmitgliedern folgende andere Mitglieder des Rates an:

1. ein Mitglied aus der LAG Hessen;
2. ein Mitglied aus der LAG Rheinland-Pfalz;
3. ein Mitglied aus dem ZdK;
4. ein Mitglied aus dem Diözesanpastoralrat;
5. ein Mitglied aus dem Diözesankirchensteuerrates;
6. ein Mitglied aus der AG Verbände;
7. ein Mitglied aus einer Gemeinde von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache;
8. sechs hinzugewählte Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Ziffer 5;
9. die Geschäftsführung der Diözesanen Räte als beratendes Mitglied.

(3) Der Hauptausschuss führt mindestens einmal jährlich ein Gespräch mit dem Bischof.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Rat der Katholikinnen und Katholiken gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut für den Katholikenrat der Diözese Mainz mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, den 04.06.2024

Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Generalvikar und Bevollmächtigte

64. Ausführungsdekret zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) zur Veröffentlichung von Sakramentsspendungen sowie Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Weihe-, Priester- und Ordensjubiläen und Sterbefällen (Jubiläumserlass)

Präambel

Es gehört zu den Aufgaben der Kirche und liegt zugleich im kirchlichen Interesse, die Gläubigen über die Spendung von Sakramenten, festlich begangene Jahrestage und Jubiläen sowie über freudige und schmerzliche Ereignisse zu informieren, um dadurch einerseits die Gemeinschaft der Gläubigen zu stärken und die Anteilnahme am Leben der Gläubigen in den Pfarreien, Gemeinden und weiteren Orten kirchlichen Lebens zu fördern, andererseits die Dienstgemeinschaft zu stärken und den Dienstnehmern, Priestern und Ordensleuten Wertschätzung entgegen zu bringen. Gemäß § 56 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 24. Mai 2018 (siehe KABl 160 2018, Nr. 3, 30, S. 21-48) i. V. m. c. 31 CIC und in Anlehnung an die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes erlässt der Generalvikar zur Durchführung von § 6 Absatz 1 Buchstabe f) KDG folgende Regelungen.

§ 1 Veröffentlichung personenbezogener Daten von Geistlichen, Ordensleuten und im pastoralen Dienst Mitarbeitenden

(1) Zu Alters- und Weihejubiläen, Ordens- und Priesterjubiläen darf das jeweilige Ereignis, das jeweilige

Datum, der Vor- und Nachname der betroffenen Person sowie ggf. deren Wohnort (nicht die Straße) in den kircheneigenen Printmedien und kirchlichen Publikationsorganen, insbesondere in den Pfarr- und Gemeindebriefen und im Kirchlichen Amtsblatt sowie auf den Websites der beteiligten kirchlichen Stellen, veröffentlicht werden.

(2) Ein Altersjubiläum ist der 70. Geburtstag und jeder weitere fünfte Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag dieser und jeder darauffolgende Geburtstag.

(3) Weihejubiläen sind das 25. Weihejubiläum sowie jedes weitere fünfte Weihejubiläum.

(4) Absatz 3 gilt für Priester- und Ordensjubiläen entsprechend.

(5) Darüber hinaus gilt Abs. 1 entsprechend für die im pastoralen Dienst Mitarbeitenden hinsichtlich der Veröffentlichung von

- a) Altersjubiläen, entsprechend Absatz 2;
- b) Dienstjubiläen, entsprechend Absatz 3.

§ 2 Geburt, Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung sowie Alters- und Ehejubiläen von Mitgliedern der Pfarreien

(1) Bei Geburt, Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung sowie Alters- und Ehejubiläen können die Namen der betroffenen Personen und ggf. deren Wohnort (nicht die Straße) sowie der Tag und die Art des Ereignisses in den kircheneigenen Printmedien und kirchlichen Publikationsorganen, insbesondere in den Pfarr- und Gemeindebriefen und auf den Websites der Pfarreien, veröffentlicht werden.

(2) Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag dieser und jeder darauffolgende Geburtstag.

(3) Ehejubiläen sind das 25., 50. und jedes weitere 5. Ehejubiläum.

§ 3 Widerspruchsrecht

(1) Gegen die Veröffentlichung von Jubiläen gemäß § 1 und von personenbezogenen Angaben gemäß § 2 hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch einzulegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Pfarrei oder der Meldestelle im Bischöflichen Ordinariat einzureichen. Dieser und ggf. andere Sperrvermerke sind zu beachten.

(2) Auf das Widerspruchsrecht der betroffenen Person gegenüber den kirchlichen Stellen ist mindestens einmal jährlich in den Publikationsorganen der Pfarreien bzw. in den kircheneigenen Printmedien hinzuweisen. Der Hinweis ist im äußeren Erscheinungsbild von dem Rest des Textes der Veröffentlichung hervorzuheben. Ein bei der Pfarrei eingereichter Widerspruch ist unverzüglich der Meldestelle im Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

(3) Der Text, mit dem gemäß Absatz 2 auf das Widerspruchsrecht hingewiesen wird, sollte folgenden Wortlaut haben:

„Gemäß des Jubiläumserlasses des Bistum Mainz (siehe KABl 166 2024, Nr. 6) können Sakramentsspendungen sowie Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Weihe-, Priester- und Ordensjubiläen mit Namen der betroffenen Person und ggf. deren Wohnort (nicht die Straße) sowie der Tag und die Art des Ereignisses in den kircheneigenen Printmedien und kirchlichen Publikationsorganen, insbesondere in den Pfarr- und Gemeindebriefen und auf den Websites der beteiligten

kirchlichen Stellen, veröffentlicht werden, wenn die betroffenen Personen der Veröffentlichung insgesamt oder in bestimmten Medien nicht vorher schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Pfarrei oder bei der Meldestelle im Bischöflichen Ordinariat widersprochen haben.“

§ 4 Weitere Veröffentlichungsmedien

Für weitere, über die genannten Medien hinausgehende Veröffentlichungen ist bei den betroffenen Personen eine gesonderte Einwilligung entsprechend den Regelungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) einzuholen.

§ 5 Meldestelle im Bischöflichen Ordinariat und Datenübermittlung an Veröffentlichungsmedien

(1) Die Meldestelle im Bischöflichen Ordinariat ist berechtigt, auf Anfrage einer kirchlichen Stelle die entsprechenden Daten zu übermitteln.

(2) Die kirchlichen Stellen sind berechtigt, diese Daten zu verarbeiten und an ein kirchliches Publikationsorgan zu übermitteln.

§ 6 Zweckbindung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in den genannten kircheneigenen Printmedien und kirchlichen Publikationsorganen verwendet werden. Eine Verarbeitung darf nicht erfolgen, soweit ein Sperrvermerk eingetragen ist.

§ 7 Veröffentlichung von Sterbefällen

Bei Sterbefällen darf der Name, das Geburtsdatum und das Alter der oder des Verstorbenen, der Todestag und deren Wohnort (nicht die Straße) in den kircheneigenen Printmedien und kirchlichen Publikationsorganen, insbesondere in den Pfarr- und Gemeindebriefen und auf den Websites der Pfarreien, veröffentlicht werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Ausführungsdekret tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten diesem Ausführungsdekret widersprechende Regelungen außer Kraft.

Mainz, den 22.04.2024

Dr. Sebastian Lang
Generalvikar

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Kirchliche Mitteilungen

65. Korrektur der Personalchronik

Die im Kirchlichen Amtsblatt 2024, Nr. 3, Ziffer 36 veröffentlichte Personalchronik wird wie folgt korrigiert:

Beurlaubungen

m. W. v. 04.12.2023

Lich, Matthias, Pfarrer, Pfarrer in Erscheinung des Herrn, Heppenheim; Pfarradministrator in St. Michael, Hambach; Pfarrvikar in St. Peter, Heppenheim und in St. Bartholomäus, Kirschhausen; Koordinator Pastoralraum Heppenheim

66. Personalchronik

Priester und Diakone

Francis, P. Febin, O.Carm, Kaplan, m. W. z. 01.06.2024 ernannt zum Kaplan in den Pfarreien des Pastoralraums Wetterau-Nord

Heckwolf, Heinz, Domdekan em., m. W. z. 21.05.2024 beurlaubt

Sauer, Anton, Pfarrer, m. W. z. 01.06.2024 in den Ruhestand versetzt

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Haustein, Alexandra, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.06.2024 beauftragt als Koordination des Pastoralraums Mainz-Süd sowie als Seelsorgerin im Pastoralraum Mainz-Süd mit Schwerpunkt in den Pfarreien Mainz-Hechtsheim und Ebersheim

Knapp, Sonja, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.06.2024 ernannt zur stellvertretenden Leitung des Instituts für Spiritualität unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben

Mohr, Martina, Gemeindefereferentin, Pfarrgruppe Abtsteinach, m. W. z. 01.05.2024 beauftragt im Pastoralraum Überwald mit Schwerpunkt in der Pfarrgruppe Abtsteinach

Volk, Stephan, Pastoralreferent, m. W. z. 01.06.2024 entbunden von der stellvertretenden Leitung des Instituts für Spiritualität